

Corona-Schutzmaßnahmen für Herbst und Winter – Aktueller Planungsstand (20.09.2022)

	Basisschutz	Stufe 1	Stufe 2
7-Tage-Hospitalisierung	bis 15	Mehr als 15	Mehr als 20
Belegung Intensivbetten	bis 10%	Mehr als 10%	Mehr als 15%

Hospitalisierung und ITS-Belegung stellen aktuell die maßgeblichen Indikatoren dar, um tagesaktuell die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen zu messen.

Anders als in früheren Phasen der Pandemie hat sich die Belastung der Krankenhausbetten deutlich von der Inzidenzentwicklung abgekoppelt, daher ist die Anzahl von Neuinfektionen kein tagesaktueller Vorwarnindikator mehr. Allerdings ist der Wert weiter von Bedeutung, um die Entwicklung des generellen Infektionsdrucks in der Bevölkerung zu messen. Die Erfahrungen mit der Frühjahrs- und Sommerwelle belegen, dass ab einer 7-Tages-Inzidenz jenseits der 2.000 eine Anpassung der Maßnahmen geprüft werden sollte, um mit Blick auf Personalausfälle wegen der hohen Viruslast eine übermäßige Belastung der Kritischen Infrastruktur zu verhindern.

Der mögliche Personalausfall ist in allen Szenarien und insbesondere im Bereich der Krankenhäuser ein wichtiger Faktor. Die maximale angenommene Kapazität der Intensivstationen wird bei der Berechnung des Indikators „Belegung Intensivbetten“ vor diesem Hintergrund von 2.350 auf 2.285 Betten reduziert.

Die o.g. Schwellenwerte basieren auf der jetzigen Erkenntnislage und den gegenwärtig kursierenden Virusvarianten. Sie müssen bei Auftreten neuer Varianten neu justiert werden.

Die mit * gekennzeichneten Maßnahmen setzen die Feststellung einer konkreten Gefahr durch den Landtag voraus.

	Basisschutz	Stufe 1	Stufe 2
ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. Med. Maske 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2
Krankenhäuser, Pflegeheime etc (bundesgesetzlich geregelt)	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 • Testpflicht (landesrechtliche Ausnahme: geimpfte/ genesene MA nur 2x/ Woche) 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 • Testpflicht (landesrechtliche Ausnahme: geimpfte/ genesene MA nur 2x/ Woche) 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 • Testpflicht
Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	keine	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 in Gemeinschaftsräumen • Testangebot 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 in Gemeinschaftsräumen • Testpflicht
Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen Und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht wie bisher 	<ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht wie bisher 	<ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht wie bisher
Innenräume (öffentlich zugänglich)	keine	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. Med. Maske 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 • Hygienekonzept für die in §28b Abs. 3 Ziffer 3 genannten Einrichtungen* • Abstandsgebot*
Innenräume in Restaurants, Bar bzw. im Kultur-Freizeitbereichen Veranstaltungen in Innenräumen	keine	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. Med. Maske (mit Ausnahme Getestete) 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 (mit Ausnahme Getestete) • Hygienekonzept für die in §28b Abs. 3 Ziffer 3 genannten Einrichtungen* • Abstandsgebot* (außer bei durchgängigem Maskentragen)
Veranstaltungen im Außenbereich	keine	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2 (soweit 1,5m Abstand nicht eingehalten werden kann)*
Kita/ Schule ¹	Keine Testempfehlung und landesfinanziertes Testangebot	<ul style="list-style-type: none"> • mind. Med. Maske für Beschäftigte • Testempfehlung und landesfinanziertes Testangebot 	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. Med. Maske (ab 5. Schuljahr) • FFP2 für Beschäftigte • Testpflicht (2x/ Woche)

¹ Klarstellung: Nach den Formulierungen des neuen §28a IfSG samt Begründung zählen Außerschulische Bildungseinrichtungen, Erwachsenenbildung und Hochschulen weder zu „Schulen“ noch zu „öffentlich zugänglichen Innenräumen“.